

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588)**, der §§ 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel **2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405)**, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom **20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121)**, zuletzt geändert durch Artikel **4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)**, hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und **3 NBrandSchG** nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Schortens wird durch die Feuerwehrsatzung in der zurzeit gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben

1. Für Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b) **Bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere**
 - aa) **Durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder**
 - bb) **Durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,**
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur **Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,**
3. für Einsätze, die **durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,**
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache **nach § 26 NBrandSchG,**

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG,
6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. **Rettung und** Einfangen von Tieren,
- e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten nach einem Unglücksfall,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. **Befreiung eingeschlossener Personen und Tieren,**
- i. Abdichten und Absperrern von Leitungen,
- j. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- k. Bergung und Absicherung von Sachen,
- l. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Nach § 29 Abs. 3 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen für unentgeltliche Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG erhoben

- a) für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
- b) für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sondereinsatzmittel im Sinne von Abs. 2 Satz 1 a) sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausstattung gehört.

(3) Soweit für Einsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und bei übergemeindlichen Einsätzen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(4) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

§ 3 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet die/der Einsatzleiter/-in der Feuerwehr Schortens. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner **als Betreiber dieser Anlage** nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. **Von der Möglichkeit bei kleineren, wiederkehrenden Einsätzen Pauschaltarif zu erheben, wird gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG Gebrauch gemacht.** Die Anlage **dieser Gebührentarife** ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (**Übermaßverbot**).
- (4) **Einsatzbedingt entstandene Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.**

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im

Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Stadt Schortens haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. **Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Schortens auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.**

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schortens über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Schortens vom **29.04.2016** außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Schortens über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentarife

1. Personaleinsatz

	Je ½ Std.
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr - Grundbetrag (pro Person)	22,00 Euro
1.2 Brandsicherheitswachen pro Person	15,50 Euro

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

	Je ½ Std.
2.1 Tanklösch- (TLF) und Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	72,50 Euro
2.2 Mannschaftstransport- (MTW) und Einsatzleitwagen (ELW)	42,50 Euro
2.3 Rüstwagen (RW)	92,50 Euro
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	35,00 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art sowie Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm

Die Gebühr errechnet sich aus der tatsächlichen Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

5. Fehlalarm (Optional)

Fehlalarme gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 dieser Satzung werden gem. § 29 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 708,52 Euro abgerechnet.

Diese Satzung tritt zum **XX.XX.2023** in Kraft.